

Sozial- und Gesundheitskommission

Antrag

Vom 19. August 2026

Nr. RG 0090/2026

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Beschlussesentwurf 1

Ziffer I.

§ 113 Abs. 3 (neu) soll neu lauten:

Vorsorgeauftrag

I. Beurkundung, Herausgabepflicht und Hinterlegungsstelle

Art. 361 und 363 ZGB (Sachüberschrift geändert)

³ Vorsorgeaufträge können bei der Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person hinterlegt werden.

Als § 113 Abs. 4 soll eingefügt werden:

⁴ Die Erwachsenenschutzbehörde führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Für die Sozial- und Gesundheitskommission:

Präsident:

Thomas Giger

Aktuarin:

Silvia Schreier

Sprecher/in der Kommission: Stephanie Ritschard

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.
